

Statuten des Vereins

Die Dargebotene Hand Zürich

1 Name und Sitz

Unter dem Namen, die Dargebotene Hand Telefonseelsorge Zürich, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB, mit Sitz in Zürich.

2 Zweck und Tätigkeit

Der Verein Die Dargebotene Hand Zürich (DH) steht Menschen in schwierigen Lebenslagen anonym und rund um die Uhr am Telefon, per Mail oder im Chat bei. Getragen wird dieses Angebot von Freiwilligen, die für diese Aufgabe ausgebildet sind.

Dabei zentral ist die Begegnung von Mensch zu Mensch. Diese ist geprägt von Offenheit, Respekt, Sympathie und Zuwendung und steht auf dem Boden eines christlich geprägten Menschenbildes.

Der konfessionell neutrale Verein ist Mitglied des Verbandes Dargebotene Hand Schweiz und orientiert sich an den Richtlinien des Internationalen Verbandes für Telefonseelsorge (IFOTES).

Der geographische Tätigkeitsbereich wird mit dem Schweizerischen Verband abgesprochen.

3 Träger

Die Träger sind Institutionen, welche durch wesentliche Beiträge die Dargebotene Hand Zürich mitfinanzieren. Die Trägerschaft wird von folgenden Institutionen gebildet:

- a) Stiftung der Evangelische Gesellschaft des Kantons Zürich,
- b) Evang-ref. Landeskirche des Kantons Zürich,
- c) Röm-kath Kirche im Kanton Zürich,
- d) Katholisch Stadt Zürich.

Diese Institutionen können je eine Delegierte/einen Delegierten in den Vorstand abordnen. Diese Delegierten geniessen die gleichen Rechte wie Vereinsmitglieder.

Die Aufnahme neuer Träger bedarf der Zustimmung sowohl der Mehrheit des Vorstandes als auch der Mehrheit der bisherigen Träger.

Die Kündigungsfrist für die Träger beträgt 12 Monate und kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

4 Mitgliedschaft

In den Verein können natürliche Personen als Einzelmitglieder und juristische Personen und Korporationen des privaten und öffentlichen Rechtes als Kollektivmitglieder aufgenommen werden, welche sich mit Zweck und Tätigkeit des Vereins einverstanden erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung.

Der Austritt aus dem Verein kann auf Jahresende durch schriftliche Erklärung an die Präsidentin/den Präsidenten erfolgen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, seine Angelegenheit der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung vorzutragen, welche ebenfalls ohne Angabe von Gründen endgültig befindet.

5 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Revisoren)

6 Die Vereinsversammlung

6.1 Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet in der Regel im ersten Halbjahr statt. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer ordentlichen Vereinsversammlung und wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder verlangen. Ein solches Begehren muss schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt werden. Die Einladungen haben die zu behandelnden Geschäfte (Traktanden) bekannt zu geben.

6.2 Den Vorsitz der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein anderes, von der Vereinsversammlung gewähltes Vorstandsmitglied.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Für die Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

Einzel- und Kollektivmitglieder sowie die Träger haben je eine Stimme.

Es wird offen abgestimmt, sofern nicht mindestens ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

6.3 Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes, soweit Letztere nicht Delegierte der Träger sind
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Entlastungserklärung an den Vorstand und die Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Behandlung anderer Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- h) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche spätestens 20 Tage vor der Versammlung im Besitz der Präsidentin/des Präsidenten sein und spätestens 10 Tage vor der Versammlung vom Vorstand den Mitgliedern mitgeteilt werden müssen.

7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen. Er setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) Eine Delegierte/ein Delegierter pro Träger
- b) Drei Delegierte aus dem Kreis der Freiwilligen
- c) Eine Delegierte/ein Delegierter des Angestelltenteams (Stellenleitung ist ausgeschlossen)
- d) Weitere Mitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden delegiert oder gewählt:

- a) Die Träger delegieren ihr Mitglied.
- b) Das Freiwilligenteam und das Angestelltenteam schlagen ihre Vertretung der Mitgliederversammlung zur Wahl vor.
- c) Das FORUM der Freiwilligen schlägt aus seiner Mitte eine Person der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied zur Wahl vor.
- d) Die weiteren Mitglieder werden an der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Stellenleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Mit Ausnahme der Präsidentin/den Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

7.2 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 7 Tage vorher.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

- 7.3 Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- a) Wahl der Stellenleitung
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - c) Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung
 - d) Genehmigung des Voranschlages
 - e) Abschluss von Verträgen
 - f) Erlass eines Geschäftsreglements für den Vorstand, eines Personalreglements für das Angestelltenteam und eines Reglements für das Freiwilligenteam sowie weitere Reglemente, welche jeweils die betrieblichen Funktionen und Kompetenzen festlegen.
 - g) Der Vorstand führt das Verzeichnis der Mitglieder, in das alle Vereinsmitglieder Einsicht haben.
 - h) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen Leitenden Ausschuss einsetzen. Ihm müssen mindestens ein Vorstandsmitglied als Präsidentin/Präsident und die Leiterin/der Leiter der Dargebotenen Hand Zürich angehören. Die Aufgaben des Leitenden Ausschusses werden im Geschäftsreglement umschrieben.

8 Vertretung des Vereins

Zur Vertretung des Vereins sind die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Aktuarin/der Aktuar, die Quästorin/der Quästor und die Stellenleitung befugt. Präsidentin/Präsident oder Vizepräsidentin/Vizepräsident zeichnen je kollektiv zusammen mit der Aktuarin/dem Aktuar, der Quästorin/dem Quästor oder der Stellenleitung.

9 Beiträge/Finanzen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Träger
- b) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- c) freiwilligen Spenden von Gönnern und Unterstützung seitens der Behörden
- d) Erträgen aus Sammlungen
- e) Reinertrag aus Veranstaltungen zugunsten des gemeinnützigen Vereinszweckes
- f) Ertrag aus Weiterbildungen für externe Organisationen
- g) Vermächnissen und Schenkungen etc.

10 Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt alle vier Jahre die Kontrollstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.

11 Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten erfordert die Mehrheit der Stimmen der Träger und eine Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

12 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es vorerst der Mehrheit der Stimmen der Träger. Alsdann kann eine ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen. Über die Verwendung des Aktiven-Überschusses hat die Vereinsversammlung zu beschliessen. Er soll nach Möglichkeit einer ähnlichen Institution angewiesen werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. November 1981 genehmigt, abgeändert an der Mitgliederversammlung vom 3. Dezember 1993, 25. Mai 2000, 22. Mai 2001, 24. Mai 2005, 21. Mai 2012 und 11. Juni 2020

Zürich, 11. Juni 2020

Präsident

Aktuarin

Bruno Hohl

Gabriela Gitzelmann